

Rödl & Partner

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Nr. 1/2025

Nachrichten aus allen Bereichen der
Corporate Compliance, ESG und Corporate
Responsibility in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance & ESG News

- Wettbewerbs-Compliance: Vorsicht bei öffentlichen Erklärungen von Branchen- und Erzeugerverbänden von Wettbewerbern
- Labour & Anti-Discrimination Compliance: Neue Befugnisse für die tschechischen Arbeitsaufsichtsbehörden bei Inspektionen von Arbeitgebern
- Whistleblowing: Leitfaden – für Meldestelle zuständige Personen im Rahmen des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes
- Einhaltung des Datenschutzes: Was die tschechische Datenschutzbehörde im Jahr 2025 kontrollieren wird
- Privacy & Data Protection Compliance: Der Gerichtshof der Europäischen Union zu Geldbußen für Verstöße gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung
- Nachhaltigkeitsberichterstattung: Das Omnibus-Package vereinfacht die Nachhaltigkeitsberichterstattung und baut Bürokratie ab
- Compliance & ESG News: Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

→ Wettbewerbs-Compliance

Vorsicht bei öffentlichen Erklärungen von Branchen- und Erzeugerverbänden von Wettbewerbern

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Die tschechische Wettbewerbsbehörde (das „Amt für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs“) warnte im Februar Branchen-, Erzeuger- und Berufsverbände von Wettbewerbern eindringlich davor, dass Erklärungen ihrer Vertreter zu Preisentwicklungen und Aufforderungen an andere Vertreter einer bestimmten Branche, bestimmte Preise zu halten, im Grunde dem Abschluss und der Umsetzung von Kartellvereinbarungen gleichkommen würden.

Obwohl die Behörde speziell auf die aktuelle Stellungnahme eines Vertreters eines Branchenverbandes (des tschechischen Molkeverbandes) reagierte, sollte diese Mitteilung als „Warnung“ an alle ähnlichen Verbände von Wettbewerbern betrachtet werden, wie die Behörde im Falle der Feststellung eines Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs vorgehen wird.

Laut Mitteilung der Kartellbehörde müssen Wettbewerber ihre Preisstrategien jeweils

selbständig und unabhängig von ihren Konkurrenten festlegen, damit ihr gemeinsamer Kampf um den Kunden den Verbrauchern niedrigere Preise, eine höhere Qualität und eine größere Produktvielfalt ermöglicht. Insofern können auch Absprachen zwischen Wettbewerbern in Branchen- und Erzeugerverbänden – auch solche, die im Rahmen von gemeinsamen Verhandlungen und Diskussionen ganz informell getroffen werden – ein echtes Wettbewerbsumfeld auf dem relevanten Markt für Waren und Dienstleistungen stören oder gefährden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Labour & Anti-Discrimination Compliance

Neue Befugnisse für die tschechischen Arbeitsaufsichtsbehörden bei Inspektionen von Arbeitgebern

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Mit Beginn des Jahres traten einige erhebliche Änderungen des tschechischen Beschäftigungsgesetzes und des tschechischen Gesetzes über die Arbeitsinspektion in Kraft, die unter anderem Kontrollen gegen und Sanktionen wegen illegaler Beschäftigung betreffen.

Eine wichtige Änderung aus Sicht der Corporate Compliance ist die neue Möglichkeit, während einer Inspektion oder im Rahmen der ei-

ner Inspektion durch die Arbeitsaufsichtsbehörden (das zuständige regionale sog. Arbeitsinspektorat) vorausgehenden Maßnahmen verdeckt audiovisuelle Aufnahmen zu machen. Bisher durften die Arbeitsaufsichtsbehörden audiovisuelle Aufnahmen während einer Inspektion nur mit Wissen des inspezierten Unternehmens machen.

Mit der Gesetzesänderung wird dies jedoch dahingehend geändert, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden bei der Durchführung einer Inspektion oder im Rahmen der einer Inspektion vorausgehenden Maßnahmen nunmehr ohne Wis-

sen der inspizierten Gesellschaft Ton-, Bild- und Bild-Ton-Aufnahmen anfertigen dürfen, sofern der Zweck der Inspektion nicht anders erzielt werden kann.

Nach Angaben des Ministeriums für Arbeit und Soziales lag der Hauptgrund für diese erhebliche Ausweitung der Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbehörden darin, dass Schwarzarbeit naturgemäß verdeckt erfolgt und dass die Ermöglichung solcher Aufzeichnungen ohne Wissen der zu kontrollierenden Person oder Gesellschaft die Wirksamkeit der Kontrollen in bestimmten Sektoren des Arbeitsmarktes, in denen die Arbeitsaufsichtsbehörden möglicherweise in Beweisnot sind, generell erhöht. Mit Blick auf den verdeckten Charakter von Schwarzarbeit würde ein Hinweis an

den kontrollierten Rechtsträger über eine Anfertigung solcher Aufnahmen den Zweck der Inspektion zunichte machen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com



→ Whistleblowing

Leitfaden – für Meldestelle zuständige Personen im Rahmen des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im Rahmen der methodischen Unterstützung zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern, das bereits zum 1. August 2023 in Kraft trat, hat das Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik am 10. Februar eine neue methodische Veröffentlichung herausgegeben, und zwar ein sog. Handbuch für zuständige Personen nach dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern.

Wie bereits in der Einleitung konstatiert, soll das betreffende Handbuch die Erfahrungen mit der bisherigen Anwendungspraxis des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern reflektieren, basierend auf den Erkenntnissen des Justizministeriums als Verantwortlichem, der das ordnungsgemäße Funktionieren des externen Hinweisgebersystems gewährleistet.

Das neue Handbuch des Justizministeriums geht von der Tatsache aus, dass eine für einen Meldekanal zuständige Person der Grundbaustein

eines jeden internen Hinweisgebersystems ist, von der das ordnungsgemäße Funktionieren des internen Hinweisgebersystems gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz abhängt.

Das Dokument ist in einzelne Kapitel und Unterkapitel gegliedert, die chronologisch nach den einzelnen Phasen der Bearbeitung einer Meldung durch die zuständige Person geordnet sind. Die einzelnen Teile sollen daher auch unabhängig voneinander funktionieren, je nachdem, womit sich die zuständige Person jeweils gerade befasst, wobei der Schwerpunkt natürlich auf der Phase der Prüfung der Begründetheit einer Meldung und den anschließenden konkreten Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Person liegt.

Das Handbuch für die für Meldestellen zuständigen Personen sowie andere methodische

Materialien zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern sind auf der Website des Ministeriums für Justiz der Tschechischen Republik frei zugänglich.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Einhaltung des Datenschutzes

Was die tschechische Datenschutzbehörde im Jahr 2025 kontrollieren wird

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Am 13. März veröffentlichte die tschechische Datenschutzbehörde ihren sog. Kontrollplan für das Jahr 2025, der die wichtigsten Prioritäten für die in diesem Jahr geplante Kontrolltätigkeit festlegt.

Aus der Perspektive der Corporate Compliance ist es wichtig, insbesondere ausgewählte Bereiche hervorzuheben, die für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten durch Unternehmen als privatrechtlich Verantwortlichen relevant und wichtig sind.

Ein wichtiger Kontrollbereich im Jahr 2025, der in der Tschechischen Republik Teil einer breit angelegten europäischen Kontrollmaßnahme sein wird (sog. Koordinierter Durchsetzungsrahmen 2025, Coordinated Enforcement Framework 2025), ist die Umsetzung des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die betroffene Person dies verlangt oder wenn der Zweck oder der rechtliche Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten entfällt.

Neben diesem Hauptbereich ist in diesem Jahr auch mit Kontrollen der Praxis zu rechnen, bei der Rabatte auf Kaufpreise von der Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, wie dies bei einer Reihe von Einzelhandelsketten gängig ist. Diese Praxis besteht darin, bestimmte Rabatte und ähnliche Vorteile beim Verkauf von Waren von der Teilnahme des Kunden an Treueprogrammen u.ä. abhängig zu machen, wodurch der Kunde bei Erteilung seiner Einwilligung unter einem gewissen wirtschaftlichen Druck steht.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ Privacy & Data Protection Compliance

Der Gerichtshof der Europäischen Union zu Geldbußen für Verstöße gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Am 13. Februar fällte der EuGH ein wegweisendes Urteil zur Auslegung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über Geldbußen, und zwar im Zusammenhang mit der in der Praxis häufig vorkommenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch Konzerne.

Dabei vertrat er ausdrücklich, aber nicht überraschend, die Auffassung, dass die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 83 Absätze 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung so auszulegen sind, dass der Begriff „Unternehmen“ in diesen Bestimmungen dem Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entspricht. Dieser Begriff des „Unternehmens“ beruht auf seinem Verständnis als wirtschaftliche Einheit (in der Regel ein Konzern), nicht als juristische Person (eine Handelsgesellschaft).

Wird also gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der ein „Unternehmen“ oder Teil eines „Unternehmens“ (Konzerngesellschaft) ist, wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO eine Geldbuße verhängt, so wird die Höhe der Geldbuße als Prozentsatz des gesamten weltweiten Jahresumsatzes dieses Unternehmens im

vorangegangenen Geschäftsjahr bestimmt. Der Begriff „Unternehmen“ muss auch berücksichtigt werden, um die tatsächliche wirtschaftliche oder materielle Stärke des Unternehmens, gegen das die Geldbuße verhängt wird, zu bewerten und somit zu prüfen, ob die Geldbuße auch wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Auch wenn der Gerichtshof in diesem Fall nicht anders hätte entscheiden können, ist dies ein sehr wichtiges Signal, da es sich im Zusammenhang mit der häufigen Bündelung des Datenschutzes auf Konzernebene bzw. der engen Verknüpfung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Konzernunternehmen um einen entscheidenden Umstand handelt.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com



→ Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Omnibus-Package vereinfacht die Nachhaltigkeitsberichterstattung und baut Bürokratie ab

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Die Europäische Kommission hat kürzlich das erste sog. **Omnibus-Paket** vorgestellt, um die Berichtspflichten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten nach der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) zu vereinfachen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu verringern und gleichzeitig die ambitionierten Ziele des Green Deal für Europa zu wahren. Der Entwurf des Omnibus-Pakets bringt eine Abschwächung der Berichtspflichten, eine Verschiebung von Fristen und eine flexible Berichterstattung, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Unternehmen gestärkt werden soll. Welche Anpassungen werden im Einzelnen vorgeschlagen?

Fristverlängerungen

Der wichtigste Vorschlag zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie besteht darin, dass die Fristen für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nach Größenklassen von Unternehmen gestaffelt werden. **Die Umsetzungsfrist für große Unternehmen wird um zwei Jahre verschoben.** Dies würde bedeuten, dass das erste Geschäftsjahr, für das die Nachhaltigkeitsberichte von großen Unternehmen zu erstellen sind – derzeit 2025 – auf 2027 verschoben würde, wobei die Berichte erst im Jahr 2028 zu erstellen wären. Dieser Vorschlag solle in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden, damit er bis Ende des Jahres 2025 ins nationale Recht umgesetzt werden kann. Die anderen vorge-

schlagenen Änderungen werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.

Größenkriterien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung: Weniger Unternehmen, mehr Flexibilität

Nach dem ersten Omnibus-Paket **sind nur große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als Mio. 50 EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als Mio. 25 EUR verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.** Dieselben Kriterien (Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeiterzahl) sollen auch für die Umschreibung der Größenklassen von Gesellschaften gelten. Mit anderen Worten, das Omnibus-Paket führt auch zu einer Änderung der größenabhängigen Merkmale.

In der Praxis soll dies bedeuten, dass bis zu 80 % der Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten befreit werden. Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht verpflichtet sind, können den Nachhaltigkeitsbericht freiwillig in einer vereinfachten – aber immer noch vorgeschriebenen – Form nach dem VSME-Standard erstellen.

Dieser Standard ist um ca. drei Viertel kürzer als die derzeitigen ESRS-Standards, was den Unternehmen ermöglicht, den Verwaltungsaufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu reduzieren.

Abschlussprüfung und beschränkte Sicherheit: Niedrigere Prüfungskosten

Der Entwurf des Omnibus-Pakets ändert auch die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch

Abschlussprüfer. Die Verpflichtung, die Nachhaltigkeitsberichte durch einen unabhängigen Prüfer prüfen zu lassen, bleibt bestehen, allerdings mit eingeschränkter Prüfungssicherheit – die Abschlussprüfer werden eine Bescheinigung mit negativ formulierter Aussage erteilen (z.B. „Wir sind auf keine Sachverhalte gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass die Angaben nicht richtig sind.“). Bisher wurde davon ausgegangen, dass diese „negative Aussage wegen einer eingeschränkten Prüfungssicherheit“ nur in der ersten „Umsetzungsetappe“ zulässig ist, wobei die Abschlussprüfer eine „hinreichende Prüfungssicherheit“ erreichen sollten. Eine hinreichende Prüfungssicherheit ist bei Jahresabschlussprüfungen erforderlich, bei denen von Abschlussprüfern ein Bestätigungsvermerk mit einer positiv formulierten Aussage erteilt wird – z. B. „Der Bericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gesellschaft.“

Vereinfachung von ESRS-Standard: Weniger Datenpunkte, mehr Effizienz

Die Europäische Kommission plant eine Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS-Standards, um die Zahl der berichtspflichtigen Datenpunkte zu verringern. **Derzeit sind bis zu 1.000 Datenpunkte berichtspflichtig.** Diese Anzahl soll reduziert werden. Die Vereinfachung umfasst die Streichung weniger wichtiger Angaben, eine Bevorzugung quantitativer Daten, weniger Kommentare und eine klarere Unterscheidung zwischen obligatorischen und freiwilligen Daten. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern und die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern. Darüber hinaus war bisher die Einführung sektorenspezifischer „ESRS-Standards“ vorgesehen. Sie sollen nach dem ersten Omnibus-Paket entfallen.

Vereinfachung der Nachhaltigkeitsinformation aus der Wertschöpfungskette

Der Entwurf des Omnibus-Pakets sieht vor, dass sich die Berichterstattung von Unternehmen auf die wichtigsten umwelt- und sozialbezogenen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit beschränkt, ohne übermäßig viele Informationen von Geschäftspartnern in ihrer Wertschöpfungskette einholen zu müssen. Für kleine und mittlere Unternehmen soll sogar eine „Anpassung der Wertschöpfungsketten-Obergrenze („Value chain cap)“ gelten – **KMU müssen ihren Geschäftspartnern keine Nachhaltigkeitsinformationen über Anforderungen des VSME-Standards hinaus erteilen.** Den VSME-Standard werden wir Ihnen in unserem nächsten Artikel vorstellen.

Vereinfachung von Pflichten nach der Lieferkettenrichtlinie

Der Entwurf des Omnibus-Pakets betrifft auch die Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Nach dem Omnibus-Paket sollten große Unternehmen verpflichtet sein, nur den Geschäftsbetrieb ihrer direkten Vertragspartner („Tier 1“) zu überwachen, während der Geschäftsbetrieb indirekter Vertragspartner nur dann zu überwachen ist, wenn plausible Informationen über negative Auswirkungen dieses Geschäftsbetriebs bekannt sind. Die regelmäßige Aktualisierung der Überwachungskriterien soll nicht mehr jedes Jahr, sondern nur noch alle fünf Jahre erfolgen, wodurch der Verwaltungsaufwand wiederum vermindert wird.

Flexibilität in der EU-Taxonomie: Teilkonformität und Wesentlichkeitsgrenze

Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu Mio. 450 EUR erhalten mehr Flexibilität bei der Berichterstattung, inwieweit ihr Geschäftsbetrieb nach den Kriterien der EU-Taxonomie als nachhaltig betrachtet werden kann. Darüber hinaus wird die Möglichkeit einer teilweisen Übereinstimmung mit den Umweltschutzziele der EU-Taxonomie eingeführt. Dies dürfte für viele Unternehmen interessant sein – bisher musste der Geschäftsbetrieb alle technischen Auswahlkriterien (Screening criteria) der EU-Taxonomie erfüllen und durfte gleichzeitig keines der anderen Umweltziele verletzen, um als nachhaltig zu gelten. Die endgültige EU-Taxonomie liegt noch nicht vor, es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei Erfüllung der meisten vorgeschriebenen technischen Auswahlkriterien (die auch überarbeitet werden sollen) auch eine „teilweise“ Übereinstimmung mit den Umweltschutzziele der EU-Taxonomie zulässig sein sollte.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, bei der weniger als 10 % der Umweltschutzziele relevant sind, über ihre Umweltschutzmaßnahmen nach der EU-Taxonomie nicht berichten. Auch dies wird zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen.

Pflichten in Tschechien?

In der Tschechischen Republik ist die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit durch das Rechnungslegungsgesetz geregelt, doch die Umsetzung der entsprechenden (inzwischen gültigen) EU-Richtlinie verzögert sich bereits. **Ob der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene und in der Tschechischen Republik rechtzeitig abgeschlossen werden kann, damit die Nachhaltigkeitsberichte nach den vereinfachten Anforderungen bereits für**

das Jahr 2024 (im Jahr 2025) erstellt werden können, ist eine Frage, die heute niemand beantworten kann.

Fazit

Das erste Omnibus-Paket bringt zahlreiche Änderungen mit sich, die die Verpflichtung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich vereinfachen und gleichzeitig die Ziele des Green Deals für Europa unterstützen. Obwohl es sich um einen Entwurf handelt, kann seine Verabschiedung die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Pflichten nach der Lieferkettenrichtlinie erheblich vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand von Unternehmen reduzieren. Erst die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens

wird jedoch zeigen, wie sich das Omnibus-Paket auf tschechische Unternehmen auswirken wird.

Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

→ Compliance & ESG News

Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

Auch in diesem Jahr bieten wir auch zahlreiche Fachveranstaltungen zu den einzelnen Bereichen der Governance-Risk-Compliance. Mehr unter: www.roedl.cz/de

Impressum

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NR. 1/2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová
Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).